

Bundesamt für Verkehr
Herrn Pierre-André Meyrat
Stv. Direktor
Abteilung Finanzierung
3003 Bern

BLS AG
Vorsitzender
der Geschäftsleitung

Genfergasse 11
CH-3001 Bern
www.bls.ch

Telefon +41 58 327 27 27
Fax +41 58 327 29 10
Mail direktion@bls.ch



Bern, 23. März 2015

Anhörung zu den Verordnungsanpassungen im Rahmen FABI Stellungnahme der BLS AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum rubrizierten Geschäft Stellung nehmen zu können. Unsere nachfolgenden Bemerkungen geben die konsolidierte Haltung der BLS AG, BLS Netz AG und der BLS Cargo AG wieder.

Finanzierung von Bahnhofvorplätzen

Aus EBG-Fabi sowie den vorliegenden Verordnungsentwürfen ist nicht ersichtlich, wie die Finanzierung der Bahnhofsvorplätze geregelt werden soll. Somit werden die entsprechenden Diskussionen mit den Kantonen schwierig zu führen sein und eine einheitliche Anwendung ist nicht sichergestellt. Art. 62 EBG ist hier zu unscharf.

Antrag: Die Finanzierung von Bahnhofsvorplätzen ist in der KFEV konkret zu regeln.

Abgrenzung zwischen Substanzerhalt und Ausbau

Unter Substanzerhalt sollten u.E. auch Massnahmen fallen, welche zur Aufrechterhaltung des bestehenden Fahrplanangebots bei Umbauten nötig werden. Als Beispiel kann der Umbau des Bahnhofs Konolfingen dienen. Durch diesen Umbau (Substanzerhalt) verlängert sich die Umsteigezeit für die Fahrgäste um eine Minute. Um dies zu kompensieren, ist eine Bogenbegradigung zwischen Oberdiessbach und Heimberg nötig. Diese „Kompensationsmassnahme“ wird gemäss geltendem Recht als Ausbau klassifiziert, steht aber in einem engen inneren Zusammenhang zum Bahnhofsumbau: Ohne sie würde der Umbau zu einer Verschlechterung der Angebotssituation führen.

Antrag: Die KFEV ist gemäss obigen Ausführungen zu ergänzen.

Einbezug der RPV-EVU

Der Einbezug der Regionalverkehrs-EVU in das vorliegende Verordnungswerk ist u.E. unzureichend. Nach Art 16 Abs. 1 KPFV erarbeiten die Kantone in den Planungsregionen die Angebotskonzepte. Nach Abs. 2 zieht das BAV die Güterverkehrsunternehmen für das Güterverkehrs-Angebotskonzept bei. Nach Abs. 3 beauftragt das BAV die EVU des Personenfernverkehrs (also die SBB) oder Dritte mit dem Angebotskonzept Fernverkehr. Der Einbezug der Interessen der RPV-EVU wird vorliegend jedoch nirgends geregelt. Dies dürfte im Falle der SBB unproblematisch sein, da diese sich konzern-intern einbringen können. Für alle anderen EVU stellt sich hier aber die Frage der Gleichbehandlung.

Art. 48d EBG-Fabi legt Prozesse für die Ausbauschnitte und die regionale Angebotsplanung fest. Im ersten Fall muss das BAV u.a. die betroffenen Eisenbahnunternehmen miteinbeziehen und im zweiten Fall sind die betroffenen Eisenbahnunternehmen durch die Kantone in geeigneter Weise einzubeziehen. U.E. wäre es nun die Rolle der KPFV, diesen Einbezug in der regionalen Ausbauschnitt- und Angebotsplanung näher zu beschreiben. Es kann nicht sein, dass das BAV gemäss Art. 15 Abs. 2 KPFV die Eisenbahnunternehmen über die Planungsgrundsätze nur orientiert. Ebenso wenig darf es u.E. sein, dass gemäss Art. 16 Abs. 1 KPFV den Kantonen nicht vorgeschrieben wird, wie die RPV-EVU in den Angebotsplanungsprozess einbezogen werden müssen.

Antrag: Der Einbezug der RPV-EVU in den Planungsprozess ist in der KPFV klar zu regeln.

Entscheidung über die koordinierten Angebotskonzepte

Gemäss Art. 16 Abs. 4 KPFV koordiniert das BAV die Angebotskonzepte des Personen- und Güterverkehrs, passt sie ggf. an und beauftragt die Infrastrukturbetreiberinnen, die zur Umsetzung erforderlichen Massnahmen zu entwickeln. Unklar bleibt hierbei, wie das BAV zu entscheiden hat: Geschieht dies in Form einer anfechtbaren Verfügung? Können die Eisenbahnunternehmen gegen eine Bestellung des BAV bei einer Infrastrukturbetreiberin vorgehen, falls ihre Interessen nicht berücksichtigt worden sind? U.E. ist hier Art. 51a EBG-Fabi anwendbar, wonach das UVEK mittels Verfügung entscheidet, wenn sich das BAV und die Eisenbahnunternehmen nicht auf den Abschluss oder die Anwendung einer Leistungsvereinbarung einigen können. Dazu muss aber sichergestellt werden, dass die EVUs überhaupt vom Abschluss einer LV zwischen Bund und Infrastrukturbetreibern erfahren. Das BAV muss deswegen verpflichtet werden, alle betroffenen Eisenbahnunternehmen über die „koordinierten Angebotskonzepte“ informieren. Damit kann das gesetzliche Beschwerderecht (zeitlich und inhaltlich) gesichert werden.

Antrag: Art. 16 Abs. 4 KPFV ist dahingehend zu ergänzen, dass das BAV die betroffenen EVU über die koordinierten Angebotskonzepte informieren muss.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und danken für deren Berücksichtigung bei der Finalisierung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

BLS AG

Bernard Guillelmon
CEO

Olivier Bayard
Leiter Public Affairs